

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 320/15 B

L 8 U 33/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 30 U 45/11 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 2015 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5884,90 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht hinreichend dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Klägerin gehört nicht zu den in § 183 SGG genannten Privilegierten, sodass Kosten nach den Vorschriften des GKG zu erheben sind.
- 4 Der Streitwert war nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 1, 2 und 3 Satz 1, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 sowie § 39 Abs 1 GKG auf 5884,90 Euro festzusetzen. Für seine Bestimmung fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, soweit sich die Klägerin gegen den Aufnahmebescheid der Beklagten mit Veranlagung wendet (vgl BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 16/10 R - SozR 4-2700 § 123 Nr 2 RdNr 32). Dem trägt § 52 Abs 2 GKG Rechnung, der für solche Fälle einen Auffangstreitwert von 5000 Euro vorsieht. Daneben ist nach § 52 Abs 3 Satz 1 GKG für die eigenständig angegriffenen Beitragsforderungen für die Jahre 2008 in Höhe von 281,58 Euro, 2009 in Höhe von 280,02 Euro und 2010 in Höhe von 301,30 Euro ein Streitwert in Höhe dieser Beiträge von insgesamt 862,90 Euro anzusetzen (vgl BSG aaO). Dieser Streitwert ist nicht gemäß § 52 Abs 3 Satz 2 GKG anzupassen, weil zugleich der Verwaltungsakt über die Aufnahme als Unternehmer mitangegriffen ist (BSG vom 23.7.2015 - B 2 U 78/15 B - SozR 4-1920 § 52 Nr 16 RdNr 15). Darüber hinaus ist der Streitwert um weitere 22 Euro wegen der von der Klägerin beanstandeten Säumniszuschläge zu erhöhen (vgl BSG vom 10.6.2010 - B 2 U 4/10 B - SozR 4-1920 § 43 Nr 1 RdNr 14 ff). Indes sind die Mahngebühren in Höhe von 7 Euro und die Vollstreckungskosten in Höhe von 22 Euro als Kosten und damit Nebenforderungen iS des § 43 Abs 1 GKG nicht zu berücksichtigen (vgl BSG vom 21.1.2016 - B 2 U 178/15 B). Für die von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgeschlagene Vervielfachung des Jahresbeitrags fehlt dagegen eine Rechtsgrundlage. Auch war der Streitwert nicht - wie von der Beklagten im Hinblick auf die Veranlagung der Klägerin vorgeschlagen - um weitere Beitragsanteile für die Pferdehaltung zu erhöhen, weil nicht ersichtlich ist, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Rechtsstreits mit dem Streitwert für den Auf-



nahmebescheid mit Veranlagung und für die Beitragsforderungen nicht hinreichend berücksichtigt ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)